

# SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 FÜR DAS GEBIET "AM IMMENHORST, 3. BAUABSCHNITT"

## PLANZEICHNUNG TEIL A M. 1 : 1 000

Es gilt die BauNVO (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787). Es gilt die PlanZV (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert wurde.



## ZEICHENERKLÄRUNG

### FESTSETZUNGEN

#### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

	Allgemeines Wohngebiet	(§ 4 BauNVO)
	Sonstiges Sondergebiet "Pflegeeinrichtungen / betreutes Wohnen"	(§ 11 BauNVO)

#### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3	Grundflächenzahl	(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

#### Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

	offene Bauweise	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	nur Einzelhäuser zulässig	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

#### Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsberuhigter Bereich
	Fuß- und Radweg

#### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Grünflächen
	öffentliche Grünflächen
	private Grünflächen
	Kinderspielfläche

#### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

	Bäume, anzupflanzen
--	---------------------

#### Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

	Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
--	--

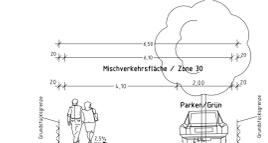
#### SONSTIGE PLANZEICHEN

	Bestimmung des unteren Bezugspunkts für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung und Abgrenzung unterschiedlicher unterer Bezugspunkte im Ordnungsbereich WA 1

#### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenzen
	vorhandene Höhenpunkte
	Flurstücknummer
	Böschung
	Bemalung (alle Angaben in Meter)
	Ordnungsbereich
	Löschwasserbrunnen
	vorhandene bauliche Karte

#### Straßenschnitt Planstraße A und B



## TEXT TEIL B

### I Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Die in allgemeinen Wohngebieten allgemein zulässige Nutzung:
    - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kulturelle, kulturelle und sportliche Zwecke
  - In den allgemeinen Wohngebieten sind die folgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig:
    - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - Anlagen für Verwaltungen
    - Gartenbaubetriebe
    - Tankstellen
  - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen im Sinne des § 13a BauNVO) nicht zulässig.
  - In dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Pflegeeinrichtungen / betreutes Wohnen" sind Gebäude, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen sowie Wohnungen für das betreute Wohnen zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - Im Bebauungsplangebiet werden folgende Höhen der baulichen Anlagen als Höchstmaß festgesetzt:
    - Die Oberkante des fertigen Fußbodens (OKFF) im Erdgeschoss darf in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 höchstens 0,40 m über dem in der Planzeichnung Teil A bestimmten unteren Bezugspunkt (BP) liegen.
    - Auf den überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 max. Traufhöhe (TH): 5,50 m u. OKFF max. Firsthöhe (FH): 9,50 m u. OKFF
    - Auf den überbaubaren Grundstücksflächen in dem allgemeinen Wohngebiet WA 6 und im sonstigen Sondergebiet Oberkante (OK): 12,50 m u. OKFF
  - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO und § 14 Abs. 1 BauNVO)**

In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 6 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie überdachte Stellplätze und Garagen nur in den überbaubaren Grundstücksflächen und erst ab einem Mindestabstand von 5,0 m zu den Verkehrsflächen zulässig. Satz 1 gilt nicht für:

    - Kinderspiel-Einrichtungen
    - Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken
    - überdachten und nicht überdachten Garten-Freizeiten und
    - Nebengebäude (hier: Garten-, Gewächshaus- und Abstellhäuser bis zu einer Grundfläche von höchstens 10 qm)
  - Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
    - In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 - WA 5 ist nur eine Wohnung pro Einzelhaus zulässig.
    - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 5 sind höchstens zwei Wohnungen pro Doppelhaus zulässig.
    - In dem allgemeinen Wohngebiet WA 6 sind höchstens zwölf Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
  - Anpflanzen von Bäumen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b BauGB)**

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und Planstraße B) und auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielfläche" sind mindestens 22 Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden sind Bäume gemäß Pflanzliste.

Für die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten, anzupflanzenden 5 Bäume sind Bäume gemäß Pflanzliste zu verwenden.
  - Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle / Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Die unter den Textziffern 6.1 bis 6.4 festgesetzten Maßnahmen zum Ausgleich werden den zu erwartenden Eingriffen im Plangebiet zugeordnet.

- Okonito SCH-019 Naturwald "Vier am Elbhag"**

Durch die Gemeinde Pampow als Verfahrensmittel wird ein funktionsbezogenes Okonito in der Landschaftszone "Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte" genutzt. Es erfolgt die Überführung von Wirtschaftswald in Naturwald durch dauerhaften Nutzungszusammenhang westlich von Bötzburg/Elde. Dafür werden 40.763 Kompensationsflächenäquivalente (Ökopunkte) verbindlich vom Eingriffsvorsucher erworben.
- Anlage einer Baumreihe**

In der Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 288/2 (alt) nach BOV Flurstück 510, ist eine Baumreihe mit 8 standortgerechten und heimischen Laubgehölzen in der Pflanzqualität Hochstamm, 16 - 18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, mit Ballen zu pflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten.

Gehölzliste:

  - Vogelkirsche (*Prunus avium*)
  - Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Der Abstand innerhalb der Reihe muss 8 m auf einem Pflanzstreifen von 7 m Breite betragen. Eine Ackernutzung im Wurzelraum ist nicht zulässig.

Zum Schutz gegen Wildverbiss sind die Hochstämme mit einer Drahtseile zu sichern. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreieck und ist nach dem 5. Standjahr bei gesicherter Kultur zu entfernen. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsphase bestimmt. Bei Bedarf erfolgt ein einmaliger fachgerechter Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung. Bei der Umsetzung ist die Lage von Ver- und Entsorgungseleitungen zu beachten.
- Anlage einer Feldhecke**

In der Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 288/2 (alt) nach BOV Flurstück 510, ist eine ca. 81 m lange 3-reihige Feldhecke aus heimischen standortgerechten Baum- und Straucharten zu pflanzen. Die Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten. Die Breite der Hecke muss 7 m betragen. Der umlaufende Krautsaum ist mit 2 m auszubilden. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe muss 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m betragen. Hochstämme sind als Überhälter in der mittleren Reihe im Abstand von 15 m bis 20 m anzuzordnen.

ca. 230 Stk. Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm, ohne Ballen

  - Hasel (*Corylus avellana*)
  - Hundrose (*Rosa canina*)
  - Schlehe (*Prunus spinosa*)
  - Kornelkirsche (*Cornus mas*)
  - Schwarzer Hülender (*Sambucus nigra*)
  - Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

ca. 5 Stk. Hochstamm, 12 - 14 cm StU., 3 x verpflanzt, mit Ballen

  - Eiche (*Quercus robur*)
  - Winter-Linde (*Tilia cordata*)

Hochstämme sind mit einem Zweibock als Standsicherung zu versehen und nach dem 5. Standjahr zu entfernen.

Die gesamte Hecke ist mit einem Knotengeflechtzaun gegen Wildverbiss von mindestens 1,6 m Höhe zu schützen. Nach Rückbau des Schutzzauns ist die Pflanzung einschließlich des Krautsaums zu landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsphase bestimmt.

- Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)**

Um den Verlust vorkommender Niststätten der Feldlerche im Plangebiet und dessen Wirkbereich auszugleichen, ist die Anlage von min. 6 Lerchenfenstern (Ausgleichsverhältnis 1:2) mit einer Gesamtgröße von min. 400 m<sup>2</sup> in der biogeografischen Region durchzuführen.
- Ortliche Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO-M-V)**

**Dachform und -neigung**  
Im Bebauungsplangebiet sind die Hauptgebäude mit einem Sattel-, Walm- oder Pultdach mit einer Dachneigung von 15°-48° zu gestalten. Für Dachneigungen von untergeordneten Gebäudeteilen, überdachten Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind abweichende Dachformen und -neigungen zulässig. Gleiches gilt für Terrassenüberdachungen und Wintergärten.

**Dachflächen**  
Die Dachflächen von Hauptgebäuden (ohne Wintergärten) sind mit rot- bis rotbraunen bzw. grau- bis anthrazitfarbenen Dacheindeckungen zu gestalten. Weitere ortsübliche Farben dürfen nur ausnahmsweise verwendet werden. Extensive Dachbegrünungen sind zulässig.

Von den Dacheindeckungen dürfen keine stark reflektierenden oder glänzenden Wirkungen ausgehen. Eine Blendwirkung von Dächern ist auszuschließen. In die Dacheindeckung integrierte oder auf den Dachflächen angebrachte Anlagen zur Energiegewinnung sind zulässig, wenn die Solarzellen / Photovoltaikanlagen mit einer Antireflexionsbeschichtung ausgestattet sind.

**Dachgauben**  
Dachgauben sind nur als Einzelgauben mit einem geneigten Dach und einer Breite von höchstens 3,0 m zu gestalten. Die Länge der Dachgauben im WA 6 darf höchstens 1/3 der Gebäudehöhe je Dachseite betragen.

**Fassaden**  
Die Fassadenoberflächen von Hauptgebäuden (ohne Wintergärten) und Garagen sind überwiegend mit rot- oder rotbraunem bzw. grau- bis anthrazitfarbenem Sichtmauerwerk oder als farbige Putzfassade zu gestalten. Die Verwendung von Holz zur Fassadengestaltung ist zulässig. Die Errichtung von Holzbockhäusern ist nicht zulässig. Glänzende und lichtreflektierende Materialien als Außenwandmaterialien sind nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie dienen. Fassadenbegrünungen sind zulässig.

**Freiflächen und Einfriedungen**  
Mindestens 50 v. H. der Fläche zwischen Verkehrsfläche und straßenseitiger Außenwand des Hauptgebäudes (hier: Vorgartenfläche) ist als offene Vegetationsfläche zu gestalten. Tiefgaragen sind mit 0,50 m Oberboden zu bedecken und begrünt zu gestalten.

Grundstückseinfriedungen entlang der Straßenbegrenzungslinien bzw. der Grenze zu Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen sind als Hecken mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu gestalten. In die Hecke integriert oder auf der der privaten Grundstücksfäche zugewandten Seite ist zusätzlich auch die Errichtung von Zäunen zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf straßen- und gehwegseitig 1,20 m nicht überschreiten.

Hecken entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches im Übergang zu nicht überbaubaren Flächen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m als frei wachsende Hecken mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu gestalten.

Im Bereich der Planstraßen und entlang von Fuß-/Radwegen sind Einfriedungen erst ab einem Mindestabstand von 1,0 m zu der Verkehrsfläche zulässig.

**Oberflächen von Stellplätzen**  
Offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.

### Hinweise

**Bodendenkmalschutz**  
Wenden bei Erarbeiten Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, sind diese gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Fachbehörde in unverändertem Zustand zu belassen. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundbesitzer und zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die Untere Denkmalbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

**Grundwasser- und Bodenschutz**  
1. Werden bei Erd- und Tiefbauarbeiten schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten entdeckt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

2. Es besteht gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz eine Vorsorgepflicht gegen die Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen infolge von Eingriffen in den Boden. Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu verhindern. Das betrifft Durchmischungen, Bodenaustausch, Verdichtungen, unnötige Befahren und die Verunreinigung.

3. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Bodenfunktionen von vorübergehend beanspruchten Flächen wieder herzustellen. Das umfasst den Rückbau von Befestigungen, Aufräumen von abgetragenen Oberboden und Flächenlockerung.

**Schutzgutpflege**  
**Schutzmaßnahmen: Schutzzaun an flächigen Gehölzbeständen**  
Zum Schutz der flächigen Gehölzbestände im südlichen Plangebiet ist während der Bauphase ein mindestens 2 m hoher standfester Schutzzaun aufzustellen.

**Vermeidungsmaßnahme: Bodenkundliche Baubegleitung**  
Im Zuge der Ausführungsplanung ist zur Umsetzung und Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

**Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**  
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) zu vermeiden, sind unvermeidbare Gehölzöffnungen als auch Schnittmaßnahmen an Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) ist der Beginn der Erziehungsarbeiten auf den Ackerflächen außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 31. August durchzuführen.

Bei der Herstellung der Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz der Insekten und Fledermäuse nur energieeffiziente, umweltverträgliche Lichtquellen, wie LED-Lampen ohne Blaulante und amberfarbenem Licht (< 2.700 K) zur Verwendung. Die Beleuchtung ist auf die Fahrbahn auszurichten.

**Hinweis zu Textziffer 6.4**  
Bei Lerchenfenstern handelt es sich um künstliche Fehlstellen in Getreideschlägen. Bei der Anlage der Lerchenfenster sind Störquellen wie Straßen, Siedlungsgebiete etc. durch Mindestabstände (60-120 m) auszuschließen. Die Anlage in Wintergerste ist aufgrund des zeitigen Erntebeginns auszuschließen. Die Maßnahme ist vorrangig auf ökologisch bewirtschafteten Ackerflächen umzusetzen und über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren zu sichern.

### Hinweise zu Textziffer 5

#### Pflanzliste

Gehölzliste Kleinkroniger Sorten:

- Feldahorn (*Acer campestre*) 'Elsrijk'
- Mehlbeere (*Sorbus aria*) 'Magnifica'
- Hainbuche (*Carpinus betulus*) 'Fastigiata', Pyramidenform
- Spitzahorn (*Acer platanoides*) 'Olmsted', Felsenbirne (*Amelanchier arborea*) 'Robin Hill'
- Zierkirsche (*Prunus x schmidtii*)
- Felsenbirne (*Amelanchier arborea*) 'Robin Hill'

#### Pflanzmaßnahmen

Die Fläche der wasser- und luftdurchlässigen Baumscheibe hat mindestens 12 m<sup>2</sup> zu betragen und der durchwurzelbare Raum muss eine Mindestfläche von 16 m<sup>2</sup> aufweisen sowie eine Mindesttiefe von 0,8 m. Die Standsicherung erfolgt mittels Dreieck. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungsphase bestimmt. In den ersten 10 Jahren sind für eine gleichmäßige Kronenentwicklung 2 bis 3 Erziehungsphasen durchzuführen. Der dauerhafte Erhalt ist zu gewährleisten. Die Pflanzstandorte sind entsprechend der Ausführungsplanung festzulegen. Bei der Umsetzung ist die Lage von Ver- und Entsorgungseleitungen zu beachten.

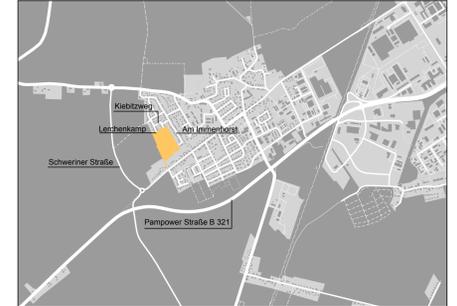
## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... erfolgt.
  - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des LPiG M-V beteiligt worden.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom ..... bis ..... erfolgt.
  - Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ..... erfolgt.
  - Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter <http://www.amt-strahlendorf.de> zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
  - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert worden.
- Pampow, den .....
- (Bürgermeister)
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der legerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
- Schwerin, den .....
- (öffentl. bestellt. Vermessungsg.)
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss vom ..... gebilligt.
- Pampow, den .....
- (Bürgermeister)
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit aufgelegt und ist bekannt zu machen.
- Pampow, den .....
- (Bürgermeister)
- Der Satzungsbeschluss sowie die Internetseite des Amtes und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... schriftlich Hauptausgabe ortsüblich und im Internet <http://www.amt-strahlendorf.de> bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
- Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.
- Pampow, den .....
- (Bürgermeister)

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, sowie nach § 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2019 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Pampow vom ..... der Bebauungsplan Nr. 17 für das Gebiet "Am Immenhorst, 3. Bauabschnitt" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

### ÜBERSICHTSPLAN



## SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 17 FÜR DAS GEBIET: "AM IMMENHORST, 3. BAUABSCHNITT"